



Juli 2013

AK Positionspapier

Konsultation - Grünbuch der Europäischen Kommission „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (COM(2013) 169 final)

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudolf Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt die BAK Stellung wie folgt:

4.1. Allgemeine Fragen

4.1.1 Welche Erfahrungen aus dem energie- und klimapolitischen Rahmen bis 2020 und dem derzeitigen Stand des Energiesystems der EU sind für die Gestaltung des Politikrahmens bis 2030 am wichtigsten?

Allgemein hat sich gezeigt, dass frühzeitige, verpflichtende Ziele vorzuziehen sind, da sie einen sicheren rechtlichen Rahmen für politische und wirtschaftliche Entscheidungen darstellen.

Es ist aber anzumerken, dass Kostenspekte und gesamtwirtschaftliche Betrachtungen bisher nur mangelhaft berücksichtigt wurden. Die Kosteneffizienz der Politiken und deren gesamtwirtschaftliche Wirkungen (Beschäftigung, Wertschöpfung, Verteilungsfragen, ...) sollen in Zukunft eingehender untersucht werden.

Insgesamt sollte die Gestaltung des Politikrahmens bis 2030 verstärkt auf einer systemischen, gesamthaften Betrachtung des EU-weiten Energiesystems beruhen. Eine der Lehren aus den letzten Jahren ist, dass die fehlende Abstimmung zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und der erforderlichen Energie-Infrastruktur, wie Netze und gesicherten Kraftwerks-Kapazitäten, zu Marktverfehlungen und damit zu höheren Kosten führen, aber auch die sichere Stromversorgung gefährden kann.

Weiters sollten die Auswirkungen der Finanzialisierung von Emissionszertifikaten, Zertifikaten für erneuerbare Energi-

en und ähnlichen handelbaren Rechten ex-ante untersucht werden, da sich bei den Finanzialisierungsmaßnahmen Eingriffe durch nationale Regulierungs- bzw Aufsichtsbehörden als zunehmend schwierig und zu zeitverzögert erwiesen haben. Die volkswirtschaftlichen Kosten für Regulierungsarbitrage, Insiderhandel und Marktmissbrauch im Energiebereich bedürfen noch der Analyse.

Im Besonderen hat sich das Fehlen der Möglichkeit, auf die Wirtschaftskrise adäquat zu reagieren, um Maßnahmen setzen zu können, die den Preis der Emissionszertifikate (EU-EHS-Preis) auf einem Niveau stabilisieren, das weiterhin Investitionen sicherstellt, im Nachhinein als Mangel in der Gestaltung des EU-EHS herausgestellt. Dies sollte als Lehre aus der Periode 2013-2020 verstanden werden.

Dabei ist festzuhalten, dass das nominelle Ziel - die Beschränkung der Emissionen der Anlagen, die im EU-EHS erfasst sind -, durchaus erreicht wurde. Das Ziel eines CO₂-Preises, der Investitionen zur Emissionsreduktion auslöst, wurde freilich stillschweigend als mit diesem primären Ziel verknüpft angesehen. Dieses sekundäre Ziel wurde nicht erreicht. Dies ist aber nicht - wie immer wieder behauptet - auf ein Marktversagen, sondern auf eine mangelhafte Zieldefinition zurückzuführen. Hätte der EU-Gesetzgeber eine bestimmte Höhe des CO₂-Preises angestrebt, so hätte er dies ausdrücklich festlegen müssen und nicht nur stillschweigend in der Hoffnung, dass ein vorgegebenes Emissionsniveau zu bestimmten CO₂-Preisen führen würde - eine Hoffnung, die durch die Wirtschaftskrise völlig vereitelt wurde.

4.2. Zielvorgaben

4.2.1 Mit welchen Zielvorgaben für den Zeitraum bis 2030 könnten die klima- und energiepolitischen Ziele der EU am wirkungsvollsten unterstützt werden? Auf welcher Ebene sollten sie umgesetzt werden (EU, Mitgliedstaaten oder Sektoren) und inwieweit sollten sie rechtsverbindlich sein?

Die BAK spricht sich weiterhin für drei Ziele aus: Verringerung der Treibhausgas-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien; dabei sollten Bezugnahmen auf „business-as-usual“ (BAU)-Entwicklungen vermieden werden. Vorteilhafterweise sind die Zielgrößen absolut festzulegen, aber auch Ziele bezogen auf BIP oder auf Bevölkerung sind vorstellbar.

Jedenfalls sind die Ziele verbindlich vorzugeben, damit Rechts- und damit Planungssicherheit besteht und auch eine effektivere Zielerreichung gewährleistet wird.

Die Notwendigkeit von verbindlichen Zielen wird anhand des Energieeffizienzzieles deutlich, für das bisher keine verbindlichen Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt wurden. Hier ist es mehr fraglich, ob Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der Union bis 2020 um 20 % gegenüber den Projektionen tatsächlich erreicht werden.

Weiters ist die BAK der Auffassung, dass die Ziele von Anfang an auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollen. Eine Differenzierung nach Sektoren ist hingegen nicht zielführend, da sie zu einer Kostenerhöhung führt (siehe Antwort auf Frage 4.2.3) und außerdem

beihilfenrechtlich als äußerst problematisch anzusehen sind.

Die mangelnde Kohärenz der Ziele, die manche Interessengruppen ins Treffen führen, wird von der BAK nicht so sehr als Problem gesehen, da gerade die EU-EHS-Erfahrung gezeigt hat: hätte es nur ein Ziel (Treibhausgasemissionen) gegeben, wäre das 20-20-20 Paket spektakulär gescheitert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien sollte auch das Ziel festgelegt werden, Nuklearenergie aus dem EU-Energiemix auszuschneiden.

4.2.2 Sind bei den derzeitigen Zielvorgaben für die Zeit bis 2020 Widersprüche aufgetreten? Wenn ja, wie könnte eine größere Kohärenz der potenziellen Zielvorgaben für das Jahr 2030 gewährleistet werden?

In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen primären und sekundären Zielen zu treffen: primär sind die Ziele, die unmittelbar verbindlich zu erreichen sind (z.B. Höhe der anrechenbaren Emissionen gemäß effort-sharing-agreement pro Mitgliedstaat); sekundär sind die Ziele, die als weitere Wirkung der Zielerreichung der primären Ziele angestrebt werden, aber nicht rechtlich verbindlich sind (z.B. Internalisierung externer Kosten, Schaffung von Beschäftigung in Folge des Klima- und Energiepakets, ...). Primäre Ziele werden auch als Kernziele, sekundäre als subsidiäre Ziele bezeichnet.

Hinsichtlich der primären Ziele des Klima- und Energiepakets (Anteil der erneuerbaren Energieträger pro Mitgliedstaat, Anteil alternativer Energie-

träger im Verkehr, EU-weite Emissionen der EHS-Sektoren, Treibhausgas-Emissionen der Mitgliedstaaten bis 2020, Ziel des Energieverbrauchs in der EU bestehen keine Widersprüche. Jedoch können die sekundären Zielsetzungen miteinander in Widerspruch geraten, beispielsweise wenn die Förderung erneuerbarer Energieträger eine Senkung des Preises für Emissionszertifikate zur Folge hat und damit der Internalisierung externer Kosten entgegenwirkt.

Aus Sicht der BAK sollen die drei primären Ziele („Kernziele“: Verringerung der CO₂-Emissionen, Erhöhung der Energieeffizienz, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger), die die drei Säulen des Klima- und Energiepakets bilden, unabhängig voneinander erhalten bleiben. Die bestehende Kopplung zwischen ihnen führt lediglich dazu, dass gegebenenfalls eines der Ziele übererfüllt wird. Dies wird jedoch nicht als grundsätzliches Problem erachtet, sondern ist die Konsequenz der Unschärfe der Prognosen bei der Festlegung der Ziele.

Dass alle drei Ziele bestehen bleiben sollen, bedeutet nicht, dass sie auch genau in der Form weitergeführt werden müssen wie in der Periode bis 2020. Statt die Ziele absolut festzulegen, können sie auch auf das BIP oder auf die Bevölkerungszahl bezogen werden. Aus Sicht der BAK ist freilich eine Rückkehr zu Zielen, die relativ zu einer prognostizierten „business-as-usual“-Entwicklung (BAU) festgelegt werden, zu vermeiden, da ihre Erreichung nicht objektiv feststellbar ist.

Wenn die Erreichung weiterer Ziele angestrebt wird, die im Zusammenhang mit den Kernzielen stehen (zB Energieversorgungssicherheit durch Verringe-

rung der Importquote für fossile Energieträger), so muss die Entscheidung getroffen werden, ob die Festlegung eines weiteren, unabhängigen Ziels gerechtfertigt ist oder ob akzeptiert wird, dass dieses weitere Ziel subsidiär zu den Kernzielen erreicht wird. Im zweiten Fall besteht das Risiko, dass das subsidiäre Ziel nicht erreicht wird, obwohl die Kernziele erreicht werden (vgl Antwort auf Frage 4.1.1).

In diesem Zusammenhang hält die BAK fest, dass sie die Erreichung von THG-Verminderungen oder von Energieeinsparungen lediglich durch Verlagerungen der Emissionen bzw des Energieverbrauchs in Drittstaaten ablehnt. Sie sieht sich darin in Übereinstimmung mit der Kommission, die eine ähnliche Zielsetzung im „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050“ (COM(2011) 112) nennt.

Neben den möglichen internen Widersprüchen zwischen den Zielen des Klima- und Energiepakets sind aber auch Widersprüche mit anderen Zielen der EU-Politiken zu betrachten. Hier ist es der BAK besonders wichtig, die Folge des Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, die auch der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung dienen, für die Energiegewinnung (Biogas) zu nennen, der zu unerwünschten Preissteigerungen und ökologisch problematischen Entwicklungen führt. Derartige Fehlentwicklungen müssen vermieden werden. Die BAK plädiert insbesondere dafür, dass Beihilfen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie unter Einsatz dieser Rohstoffe verboten werden.

4.2.3 Sind Zielvorgaben für Teilsektoren wie Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sinnvoll und wenn ja, welche?

Muss zB im Verkehrssektor trotz der bereits festgelegten CO₂-Reduktionsziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ein Anteil an erneuerbaren Energien als Ziel vorgegeben werden?

Die BAK ist der Auffassung, dass Ziele für Teilsektoren nicht zielführend sind. Wird keine Sektoraufteilung getroffen, so werden Maßnahmen in den Bereichen mit den geringsten spezifischen Kosten gesetzt, also mit maximaler Kosteneffizienz. Im Gegensatz zu dieser Situation erhöhen Zielvorgaben für Teilsektoren notwendigerweise die Kosten für die Zielerreichung.

Voraussetzung für diese Analyse ist freilich, dass die Kosten ebenso wie der Nutzen der Maßnahmen internalisiert werden. Erst dann ist sichergestellt, dass jeder Sektor in einem „fairen Ausmaß“ zur Zielerreichung beiträgt. Für die Analyse, ob Kosten und Nutzen internalisiert sind, sind alle umweltschädlichen ebenso wie umweltförderlichen Beihilfen an einzelne Sektoren bzw. Unternehmen der Sektoren heranzuziehen.

4.2.4 Wie könnten die Zielvorgaben des Rahmens bis 2030 der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der zunehmenden Ausgereiftheit der Technologien stärker Rechnung tragen?

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Technologien für die Erreichung der Klima- und Energieziele marktreif sind oder möglichst rasch an die Marktreife herangeführt werden. Aus Sicht der BAK folgt daraus, dass Beihilfen für einen begrenzten Zeitraum zulässig sein können, und zwar vorzugsweise Investitionsbeihilfen. Betriebsbeihilfen sollen nur eng befristet (höchstens drei bis fünf Jahre) und degressiv gestaltet werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist selbstredend die Konformität mit dem EU-

Rechtsrahmen. Von einer Befreiung von der Notifizierungspflicht im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung sollte für Betriebsbeihilfen im Hinblick auf den zunehmenden Beihilfenwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten jedenfalls abgesehen werden.

4.2.5 Wie sollten die Fortschritte in anderen Bereichen der EU-Energiepolitik, zB der Versorgungssicherheit, bewertet werden, die nicht unter die Kernziele fallen?

(siehe Antwort auf Frage 4.2.2)

4.3. Instrumente

4.3.1 Sind Änderungen anderer politischer Instrumente erforderlich, und welche Wechselwirkungen bestehen zwischen ihnen, auch zwischen EU- und einzelstaatlicher Ebene?

Bei der Anwendung der bestehenden Instrumente können weitere Verbesserungen erzielt werden, beispielsweise durch den Abbau von umweltschädlichen Subventionen und bei der Neuformulierung der Leitlinien zu Umwelt- und Energiebeihilfen und der damit zusammenhängenden Gruppenfreistellungsverordnung.

Beihilfen sollen dabei dem Ziel dienen, Technologien, die noch nicht Marktreife erlangt haben, kurzfristig zu unterstützen, um sie an die Marktreife heranzuführen. Kann für eine Technologie innerhalb von etwa zehn Jahren nicht eine wesentliche Annäherung an die Marktreife nachgewiesen werden, so soll diese Technologie nicht mehr beihilfefähig sein. Bei der Beurteilung der Marktreife sind im Sinne einer Gesamtkostenrechnung alle direkten und indirekten Kosten durch die Technologie einzubeziehen.

Ein verstärkter Einsatz ordnungsrechtlicher Verpflichtungen zur Verringerung der THG-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger wird in höherem Ausmaß dem Verursacherprinzip gerecht als es bisher der Fall ist. Durch ordnungsrechtliche Bestimmungen kann außerdem gesamtwirtschaftlichen Fehlentwicklungen gegengesteuert werden, wie zB der Steigerung der Preisvolatilität bei Rohstoffen für Nahrungs- und Futtermittel aufgrund der Tatsache, dass sie in zunehmender Konkurrenz zur Gewinnung erneuerbarer Energien stehen.

Im Bereich fiskalischer Instrumente hält die BAK den Ansatz für diskussionswürdig, den die Kommission in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie gemacht hat (COM(2011) 169), nämlich dass Energieträger bei gleichem Verwendungszweck gleich besteuert werden sollen, und zwar getrennt nach ihren CO₂-Emissionen und nach ihrem Energiegehalt. Sehr kritisch sieht die BAK hingegen die ausschließliche Besteuerung von CO₂-Emissionen, da dies zu einer Bevorzugung der nuklearen Erzeugung führen würde, die die BAK strikt ablehnt.

Um der Gefahr der Verlagerung von Unternehmen in Drittstaaten, in denen weniger strenge Ziele bezüglich der THG-Emissionen oder andere klima- und energiepolitischer Ziele herrschen, effektiver zu begegnen, soll nach Ansicht der BAK die Option von Grenzausgleichsmechanismen oder ähnlichen Instrumenten weiter verfolgt werden.

Die BAK nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Kommission im Grünbuch eine kritische Bewertung des Zugangs zu internationalen Gutschriften (insbeson-

dere Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) aus dem CDM – Clean Development Mechanism) vornimmt (S 12).

4.3.2 Wie sollten spezifische Maßnahmen auf EU-Ebene und einzelstaatlicher Ebene definiert werden, um eine möglichst große Kosteneffizienz bei der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele zu gewährleisten?

Wie in der Antwort auf die vorherige Frage ausgeführt, ist die BAK der Auffassung, dass ein vermehrter Einsatz ordnungsrechtlicher Vorschriften bei gleichzeitiger Zurücknahme von Förderungsinstrumenten zu einer bedeutend kosteneffizienteren Zielerreichung beitragen kann. Aber auch die Förderungsinstrumente selbst sind hinsichtlich der Kosteneffizienz zu optimieren. Weiters ist in diesem Zusammenhang die Wirkung des unbedingten Vorrangs bei der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in das Netz anzusprechen, wie er zB in Österreich und Deutschland anzutreffen ist. Dieser Vorrang, verbunden mit dem System garantierten Abnahmepreisen, hat zur Folge, dass die Erzeuger derartigen Stroms kein Kostenrisiko tragen und damit keinen Anreiz zur lastabhängigen Einspeisung haben. Sie verursachen dadurch Kosten für die Vorhaltung von sicheren Kraftwerks-Kapazitäten und für den Ausbau der Übertragungsnetze, die aber nicht sie selbst zu tragen haben. Derartige Systeme mit Einspeisevorrang führen folglich zu einer Verringerung der Kosteneffizienz.

4.3.3 Wie kann am wirksamsten eine Fragmentierung des Energie-Binnenmarkts verhindert werden, insbesondere im Hinblick auf die Förderung und Mobilisierung der erforderlichen Investitionen?

Voraussetzung für einen funktionierenden, gemeinsamen Energie-Binnenmarkt ist eine Energiepolitik, die zwischen den Mitgliedstaaten besser abgestimmt ist, insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen des zunehmenden Ausbaus volatiler Energieerzeugungsformen. Diese haben massive Auswirkungen auf die Netzstabilität, oft nicht nur im eigenen, sondern regelmäßig auch in den angrenzenden Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sind nationale Alleingänge zu vermeiden, zweckmäßiger wären Vorgaben durch gemeinsame EU-Rahmenbedingungen, die eine Koordination im Hinblick auf Marktintegration erneuerbarer Energien, ausreichender Kraftwerkskapazitäten und die damit erforderlichen Energie-Infrastrukturausbauten ermöglichen. EU-Rahmenvorgaben für eine zwischen den Mitgliedstaaten koordinierte Energiepolitik mit Integration aller relevanten energiepolitischen Handlungsfelder, tragen auch zur Reduktion der Investitions- und Energiekosten bei. Die Anerkennung der mit den erforderlichen Infrastrukturausbauten verbundenen Investitionskosten sowie Mechanismen zur Kostenaufteilung (Kosten/Nutzen-Analyse) zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten könnte federführend durch die EU Regulierungsbehörde ACER in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden erfolgen. Basis könnte die Weiterentwicklung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur bilden.

4.3.4 Welche Maßnahmen könnten ins Auge gefasst werden, um eine größtmögliche Kosteneffizienz weiterer Energieeinsparungen zu erreichen?

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass das Konzept der Kosteneffizienz bei Energieeinsparungen mit Vorsicht anzuwenden ist, da bei ausreichend langer

Betrachtung alle Energiesparinvestitionen durch die Einsparung an Energiekosten aufgewogen werden.

Die Tatsache, dass gerade im betrieblichen Bereich ein wesentliches Potenzial an Maßnahmen zu finden ist, bei denen die Amortisationszeiten bei zwei oder drei Jahren liegen, soll Maßnahmen mit Amortisationszeiten von z.B. acht Jahren nicht in den Hintergrund drängen. Daher ist bei Energieeinsparungen nicht so sehr die Frage der Kosteneffizienz, sondern die Finanzierungsfrage zu diskutieren. Die politische Herausforderung besteht in diesem Bereich also darin, Anreize zu setzen, die auch für Energiesparinvestitionen, die sich erst nach einer mittleren Frist amortisieren, Finanzierungen verfügbar machen.

4.3.5 Wie können die Forschungs- und Innovationspolitik der EU die Umsetzung des Rahmens für den Zeitraum bis 2030 am wirksamsten unterstützen?

Wesentliche Fortschritte scheinen der BAK im Bereich der Speichertechnologien für Elektrizität erforderlich zu sein. Sie werden für die Netzstabilität eine bedeutende Rolle spielen. Intelligente Netze können dazu ebenfalls einen gewissen Beitrag leisten. Hingegen wird aus Sicht der BAK den Intelligenten Messgeräten eine übertrieben große Bedeutung beigemessen. Die konsumentenrechtlichen Bedenken sprechen gegen eine verpflichtende Einführung dieser Technik.

4.4. Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit

4.4.1 Auf welche Elemente des Klima- und energiepolitischen Rahmens sollte mehr Gewicht gelegt werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern?

Aus Sicht der BAK ist von den drei genannten Zielen die Schaffung von Arbeitsplätzen das vorrangige. Wachstum oder Wettbewerbsfähigkeit sind untrennbar an ein hohes Niveau der Beschäftigung geknüpft. Bei der Wirkung politischer Maßnahmen ist stets der Netto-Beschäftigungseffekt zu beurteilen - so auch bei klima- und energiepolitischen Maßnahmen. Dabei ist es aus Sicht der BAK wichtig, neben den quantitativen Wirkungen auf die Beschäftigung vor allem die qualitativen Wirkungen zu betrachten.

Welche Elemente des klima- und energiepolitischen Rahmens in besonderem Ausmaß derartige Wirkungen entfalten, kann auf allgemeiner Ebene nicht gesagt werden und erfordert ein detailliertes Monitoring der Beschäftigungswirkungen der klima- und energiepolitischen Maßnahmen.

4.4.2 Welche Belege gibt es für eine Verlagerung von CO₂-Emissionen bei dem derzeitigen klima- und energiepolitischen Rahmen und kann diese quantifiziert werden? Wie kann dieses Problem innerhalb des Rahmens für die Zeit bis 2030 angegangen werden?

Gemeinhin werden Unterschiede bei den Preisen von Energieträgern als mögliche Auslöser von Verlagerungen von Industrieanlagen und damit von CO₂-Emissionen genannt - so auch im Grünbuch (S 12 f). Die BAK ist der Auffassung, dass die Wirkung dieser Unterschiede häufig übertrieben wird, um einen Anpassungsdruck bei den Energiepreisen auszulösen oder Ausnahmen der Industrie von bestimmten energieträgerbezogenen Belastungen zu erreichen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch umweltpolitisch bedingte Veränderungen der Produktionsprozesse neue, innovative Technologien

entstehen, die anfängliche Mehr-/Neuinvestitionen mehr als wettmachen.

Die Belege, um die die Kommission in diesem Zusammenhang ersucht, sollten ihr freilich vorliegen, da sie ja Grundlage für die Carbon-Leakage-Regelungen der Kommission gewesen sein müssen.

4.4.3 Welche spezifischen Faktoren sind für die beobachtete Entwicklung der Energiekosten verantwortlich und inwieweit kann die EU darauf Einfluss nehmen?

Wesentliche Ursache der hohen Energiekosten in der EU ist die starke Importabhängigkeit bei fossilen Energieträgern (Gas, Erdöl). Insbesondere bei den Langzeitverträgen für Gas ist ein gemeinsames Auftreten gegenüber dominanten Lieferländern (va Russland) erforderlich, um bessere Preisverhandlungen zu erzielen. Auch die Diversifizierung der Transportwege, der Lieferländer und der Energiequellen kann eine dämpfende Wirkung auf die Preise haben. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit die Reduktion des Energieverbrauchs. Ein weiterer Treiber für hohe Energiekosten ist die derzeit unkoordinierte Transformation des Energiesystems, vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien (vgl dazu ua 4.3.3.) Der Versuch, bei Energiepreisen einen Wettlauf nach unten mit den USA und anderen Wirtschaftsräumen aufzunehmen, ist nicht zielführend. Jedoch sind Energie- und Technologiepolitik so auszurichten, dass eine De-Industrialisierung der EU hintangehalten wird. Bei manchen Industrien kann dies bestimmte Schutzmaßnahmen gerechtfertigt erscheinen lassen. Um die Treffsicherheit der Ausnahmen zu gewähr-

leistein, sind jene energieintensiven Industrien zu benennen, die in Folge ambitionierter europäischer Klimaziele aufgrund ihrer exponierten Position im internationalen Wettbewerb tatsächlich wesentliche wirtschaftliche Nachteile erleiden. In jedem Ausnahmefall ist dann vom antragstellenden Unternehmen der konkret zu erwartende Schaden nachzuweisen.

4.4.4 Wie sollte die Ungewissheit über die Anstrengungen und das Maß der Selbstverpflichtungen berücksichtigt werden, die andere Industrieländer und wirtschaftlich wichtige Entwicklungsländer in den laufenden internationalen Verhandlungen unternehmen bzw. eingehen werden?

Die BAK ist der Auffassung, dass ein verlässlicher Rechtsrahmen wichtiger ist als eine möglicherweise vorzunehmende Anpassung des EU-Ziels bei den Treibhausgasemissionen für den Fall, dass andere Industrieländer und wirtschaftlich wichtige Entwicklungsländer verbindliche quantifizierte Ziele bei ihren Treibhausgasemissionen zusagen. Zumindest über etwa zehn Jahre sollte der Rechtsrahmen eine verlässliche Vorgabe darstellen.

4.4.5 Wie kann für größere Rechtssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig für ausreichende Flexibilität gesorgt werden, um Spielraum für Anpassungen an sich verändernde Umstände (zB durch Fortschritte in den internationalen Klimaschutzverhandlungen und Veränderungen auf den Energiemärkten) zu lassen?

Wesensmerkmal der Marktwirtschaft ist ihr stetiger Wandel entsprechend den Wettbewerbsverhältnissen und dem technologischen Fortschritt. Die staatlich-ordnungspolitische Aufga-

be kann es nur sein, entsprechende Rechtssicherheit zu bieten, die nur geringen Raum an Ermessen und Flexibilität zulässt. Ergänzend dazu dient das Wettbewerbsrecht, flexible ad-hoc Lösungen für geänderte Verhältnissen auf den Energiemärkten zu bieten. Dieses Zusammenspiel zwischen relativ unflexiblen, längerfristig ausgerichteten, ordnungspolitischen Rahmen und Wettbewerbsrecht (auch auf WTO-Ebene) ist aus unserer Sicht die geeignete Basis für unternehmerische Investitionen.

4.4.6 Wie kann die Innovationsfähigkeit der verarbeitenden Industrie gesteigert werden? Könnten dafür die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten eingesetzt werden?

Stark diversifizierte und zu einem großen Teil auf Exporte ausgerichtete Unternehmen der verarbeitenden Industrie und Gewerbe mit einer breiten Streuung der Unternehmensgrößen und einem stabilen Stock an hoch qualifizierten und motivierten MitarbeiterInnen bilden ein Klima, in dem auch Innovationen aus den Betrieben heraus gut gedeihen.

Um derartige Voraussetzungen zu schaffen, braucht es langfristige Programme und einen gut etablierten sozialen Dialog. Eine Benennung einer Finanzierungsquelle wird dafür nicht ausreichen.

4.4.7 Wie kann die EU die Erschließung konventioneller und unkonventioneller Energiequellen innerhalb der EU optimal nutzen, um niedrigere Energiepreise zu erreichen und die Importabhängigkeit zu verringern?

Voraussetzung für die Nutzung von Energiequellen innerhalb der EU ist ihre umweltgerechte Gewinnung. Das gilt auch für unkonventionelle Energiequel-

len. Im Besonderen sind im Zusammenhang mit Fracking die Bedenken bezüglich der eingesetzten Chemikalien und bezüglich des Wasserverbrauchs ernst zu nehmen. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf ihre Stellungnahme, die sie am 22.3.2013 im Rahmen der Konsultation der Kommission zu unkonventionellen fossilen Brennstoffen abgegeben hat.

4.4.8 Wie kann am besten eine größere Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet werden, indem EU-intern (zB durch den Ausbau der notwendigen Verbindungsleitungen) für einen reibungslos und effizient funktionierenden Energiebinnenmarktes gesorgt und EU-extern die Energieversorgungswege diversifiziert werden?

Die Frage ist so formuliert, dass sie schon die Antwort enthält, die die Kommission erwartet. Die BAK unterstützt die beiden Vorschläge.

4.5. Kapazitäten und Lastenteilung

4.5.1 Wie kann mit dem neuen Rahmen eine gerechte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden? Durch welche konkreten Maßnahmen kann ihren unterschiedlichen Fähigkeiten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben Rechnung getragen werden?

Die BAK hält die angestrebte Aufteilung für notwendig (vgl Antwort auf Frage 4.2.1), geht jedoch davon aus, dass es hierbei keine Vorgangsweise gibt, die a priori „fair“ ist in dem Sinn, dass den unterschiedlichen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei dieser Aufteilung um einen

politischen Kompromiss, der eigenen Regeln folgt, die nicht im Vorhinein festgelegt werden können. Der Prozess, in dem 2008 die Ziele des Klima- und Energiepakets auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden, scheint der BAK unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßig und ausreichend „fair“ gewesen zu sein. Zusätzliche Ausgleichsmechanismen wie auf der Ebene der Regionalförderung lehnt die BAK ab, da es dadurch zu einer Verwässerung der eigentlichen Ziele kommt und im Vordergrund die Frage der Mittelverteilung steht.

4.5.2 Welche Mechanismen wären geeignet, um einerseits die Zusammenarbeit zu fördern und eine gerechte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und andererseits eine größtmögliche Kosteneffizienz bei der Realisierung der neuen klima- und energiepolitischen Ziele anzustreben? (vgl Antworten auf vorherige Frage sowie auf Frage 4.3.2)

4.5.3 Sind neue Finanzierungsinstrumente oder -vereinbarungen zur Unterstützung des Politikrahmens bis 2030 erforderlich?

Die BAK ist in Bezug auf neue Finanzierungsinstrumente oder -vereinbarungen grundsätzlich sehr skeptisch und sieht dafür im gegebenen Zusammenhang keine Notwendigkeit. Die BAK schlägt jedoch vor, im Zuge zukünftiger Troika-Verhandlungen bei Mitgliedstaaten, die in Not geraten sind, Investitionen in zukunftsorientierte Energieinvestitionen als Ausgleichsmaßnahme einzubeziehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.3.1 verwiesen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Christoph Streissler

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2168

christoph.streissler@akwien.at

sowie

Dorothea Herzele

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2295

dorothea.herzele@akwien.at

und

Susanne Wixforth

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2122

susanne.wixforth@akwien.at

und

Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 8-10

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73